

Beschluss Nr. 04/2024

Erprobung zur Überführung der Ergebnisse der Bedarfsermittlung aus dem Integrierten Teilhabeplan (ITP) in Teilhabegruppen (THG)

- öffentlich -

Die Mitglieder der Brandenburger Kommission beschließen:

- 1. Die modellhafte landesweite Erprobung der Systematik für die Überführung der Ergebnisse der Bedarfsermittlung aus dem ITP in die neuen Teilhabegruppen zur Eingruppierung von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen erfolgt bis 31.01.2025.**
- 2. Die regionalen Leistungserbringer werden durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe in die Erprobung einbezogen.**
- 3. Jeder örtlicher Träger der Eingliederungshilfe wird mindestens 10% der Leistungsberechtigten in den besonderen Wohnformen seiner örtlichen Zuständigkeit in die Erprobung einbeziehen. Dabei sollen alle Personenkreise nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX mit 10 % berücksichtigt werden.**
- 4. Die Leistungserbringer erstellen für die zur Erprobung ausgewählten Leistungsberechtigten auf Anfrage des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe einen „ergänzenden Bericht“ nach Maßgabe der Anlage 1.1.**
- 5. Zur Plausibilisierung der ermittelten Teilhabegruppe mittels Transformations-tools ist es erforderlich, dass für die zur Erprobung ausgewählten Leistungsberechtigten sowohl ein ITP als auch eine Bedarfsermittlung nach HMBW-Verfahren / Brandenburger Instrument vorliegen, die jeweils den aktuellen Bedarf widerspiegeln. Die ermittelten Ergebnisse werden intern beim zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe auf Plausibilität geprüft. Sofern die fachlich ermittelte THG zwei Teilhabegruppen von der technisch zugeordneten THG abweicht, empfiehlt die Brandenburger Kommission den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe ergänzend den Fachdienst des LASV sowie den beteiligten Leistungserbringer zur Plausibilitätsprüfung hinzuzuziehen.**

- 6. Die Ergebnisse der Erprobung werden durch die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe in einer Bewertungsmatrix erfasst (Anlage 2), die abschließend bis zum 12.01.2025 beim Fachdienst des LASV einzureichen ist. Für eine unterstützende Begleitung in der Erprobungsphase kann die Bewertungsmatrix dem Fachdienst des LASV bis zum 15.11.2024 für die Ermittlung eines Zwischenergebnisses zur Verfügung gestellt werden.**

- 7. Die Auswertung der Ergebnisse der Erprobung erfolgt durch die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe unter Federführung des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe. Das Ergebnis der Auswertung nebst den zugrundeliegenden Unterlagen wird der Brandenburger Kommission zur gemeinsamen Erörterung und Festlegung des weiteren Vorgehens vorgelegt. Die Anwendung der erprobten Systematik wird in einem folgenden BK-Beschluss vereinbart.**

S. Oster
Vorsitzende BK

S. Hannuschka
Geschäftsstelle BK

Begründung

Mit Inkrafttreten des neuen Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX vom 20.10.2023 wurde für die besonderen Wohnform eine neue Finanzierungssystematik erarbeitet, bei der die bisherigen 5 Hilfebedarfsgruppen durch 6 Teilhabegruppen abgelöst werden (Anlage 2.3. des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX). Für die Finanzierung des Fachleistungsmoduls in der besonderen Wohnform ist die Ermittlung des Teilhabebedarfes mittels des Integrierten Teilhabeplans (ITP) und die Einstufung der Leistungsberechtigten in eine Teilhabegruppe erforderlich. Hierfür musste ein struktureller Mechanismus für die Überführung der Ergebnisse der Bedarfsermittlung aus dem ITP in die neuen Teilhabegruppen zur Eingruppierung von Leistungsfällen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen entwickelt werden. Ziel war es, eine praktikable und verständliche Systematik zur Transformation der Ergebnisse aus dem ITP in Teilhabegruppen für das Land Brandenburg zu schaffen.

In den letzten Monaten haben einige Vertreter*innen der öTEGH gemeinsam mit dem LASV/MSGIV eine Systematik erarbeitet, welche bereits im Rahmen der Arbeitsgruppe intern plausibilisiert wurde. Nunmehr soll eine landesweite gemeinschaftliche Erprobung erfolgen.

1. Erläuterung der Systematik zur Überführung der Ergebnisse aus dem ITP in eine Teilhabegruppe

Der Bedarf einer leistungsberechtigten Person ist zunächst mittels ITP festzustellen. Um aus den Ergebnissen der Bedarfsermittlung eine Teilhabegruppe zu ermitteln, wurde ein Zusatzblatt zur Bestimmung der Teilhabegruppen in besonderen Wohnformen (Excel-Tabelle) entwickelt, auf dem anhand der im ITP beschriebenen Ziele in Verbindung mit den Informationen zum Bedarf und zur qualitativen und quantitativen Unterstützung je Lebensbereich nach ICF gemäß § 118 SGB IX die Intensität der Leistungen der Eingliederungshilfe in der besonderen Wohnform eingeschätzt wird. Der Bedarf einer leistungsberechtigten Person ist immer kontext-bezogen unter Berücksichtigung aller in Wechselwirkung stehenden Faktoren in einem Lebensbereich nach ICF einzuschätzen. Über die Eintragung der Intensitätsstufen (Seite 5 des ITP) unter Berücksichtigung der Beeinträchtigung und der Art der Unterstützung (Seite 3 des ITP) in den 9 Lebensbereichen im Zusatzblatt werden Punkte ermittelt. Anhand der erreichten Gesamtpunktzahl aller Lebensbereiche erfolgt mittels der Punkteauswertungstabelle eine entsprechende Zuordnung zur Teilhabegruppe. Zur Abgrenzung der Intensitätsstufen wurde eine Arbeitshilfe Intensitäten innerhalb der Arbeitsgruppe erarbeitet, welche zur Kenntnisnahme als Anlage 3 beigefügt ist.

2. Erprobung der Systematik zur Überführung der Ergebnisse aus dem ITP in eine Teilhabegruppe

Für die regelhafte Einführung der Systematik zum 01.01.2026 ist eine modellhafte Erprobung erforderlich. Ziel der Erprobung ist es, festzustellen, ob die Systematik für die Ermittlung der Teilhabegruppe in den besonderen Wohnformen insgesamt schlüssig ist und eine plausible Teilhabegruppe ermittelt wird. Für die Auswertung der Ergebnisse wurden eine Bewertungsmatrix sowie Fragestellungen erarbeitet. Die Bewertungsmatrix einschließlich Fragebogen ist bis spätestens zum 12.12.2024 an das Landesamt für

Soziales und Versorgung zu übermitteln. Auf Basis der vorliegenden Ergebnisse werden die Unterlagen optimiert, sodass eine Einführung der Systematik zum 01.01.2026 erfolgen kann.

2.1. Umfang der Erprobung

Aktuell gibt es ca. 7.000 Leistungsberechtigte, die in besonderen Wohnformen im Land Brandenburg leben. Zur Erprobung der Leistungsfähigkeit der Systematik sowie für eine valide und repräsentative Stichprobe hat jeder örtliche Träger der Eingliederungshilfe in mindestens 10 % seiner Leistungsfälle (Bestandsfälle) die Teilhabegruppe mittels des Zusatzblattes zu ermitteln. Um eine weitreichende Akzeptanz zu erreichen und sich mit der Systematik vertraut zu machen, wird jedoch empfohlen, dass jeder öTEGH bis zu 20 % seiner Anzahl an Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen im Land Brandenburg erprobt. Zu beachten ist, dass die Systematik für alle Personenkreise anzuwenden ist, um eine fachlich und regional ausgewogene Erprobung sicherzustellen.

Zur Plausibilisierung der ermittelten Teilhabegruppe mittels Transformationstools ist es erforderlich, dass für die zur Erprobung ausgewählten Leistungsberechtigten sowohl ein ITP als auch eine Bedarfsermittlung nach HMBW-Verfahren / Brandenburger Instrument vorliegen, die jeweils den aktuellen Bedarf widerspiegeln.

Die ermittelten Ergebnisse werden intern beim zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe auf Plausibilität geprüft. Sofern die fachlich ermittelte THG zwei Teilhabegruppen von der technisch ermittelten THG abweicht, kann ergänzend der Fachdienst des LASV sowie ggf. der beteiligte Leistungserbringer zur Plausibilitätsprüfung hinzugezogen werden. Sofern es keine Bedarfsveränderung bei dem Leistungsberechtigten (Stichtagsmeldung 01.01.2024) gab, stehen die rechnerisch zugeordneten Teilhabegruppen aus dem Anfang des Jahres 2024 im Rahmen der Umstellung durchgeführten Probelaufs zur Verfügung.

2.2. Einbindung der regionalen Leistungserbringer

Im Entwicklungsprozess wurde mehrfach durch die Fallmanager*in/ Bedarfsermittler*in verdeutlicht, dass eine Einschätzung in Form eines ergänzenden Berichtes zur Seite 8b zum ITP durch den Leistungserbringer notwendig ist, um die Gesamtsituation und den Gesamtbedarf einer leistungsberechtigten Person zu erfassen. Die regionalen Leistungserbringer werden auf Anforderung durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe in die regionale Erprobung einbezogen. In der Erprobungsphase sollen für **mindestens 3 Leistungsfälle je örtlichem Träger der Eingliederungshilfe ergänzende Berichte** durch die regionalen Leistungserbringer erstellt werden, deren Inhalte bei der Bestimmung der Teilhabegruppe Berücksichtigung finden werden.

3. Ausblick zur Etablierung der Systematik zur Überführung der Ergebnisse aus dem ITP in eine Teilhabegruppe ab dem 01.01.2026

Die Auswertung der Erprobung erfolgt nach Vorlage aller eingereichten Unterlagen durch die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe unter Federführung des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe. Das Ergebnis der Auswertung nebst den notwendigen Unterlagen wird der Brandenburger Kommission zur gemeinsamen Erörterung und Festlegung des weiteren Vorgehens im 1. Halbjahr 2025 vorgelegt. Die Zielsetzung ist, die Anwendung der erprobten Systematik in einem BK-Beschluss zu vereinbaren.

Anlagen

Anlage 1.1 - Inhaltliche Eckpfeiler für den ergänzenden Bericht zur S. 8b des ITP BB

Anlage 2 - Bewertungsmatrix

Anlage 3 - Arbeitshilfe Intensitäten